



Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.03.2025 (GVBl. 2025 Nr. 16), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld am 26.05.2025 folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hünfeld vom 28.10.2022

beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 2

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 KINDERFEUERWEHR

- (1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Hünfeld führt den Namen „Kinderfeuerwehr Hünfeld“ und den Stadtteilnamen gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung als Zusatz. Ein durch die Stadtteilfeuerwehr selbstgewählter Gruppenname kann im Einvernehmen mit dem Stadtkinderfeuerwehrwart für den Eigengebrauch gewählt werden.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr mit Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Absatz 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Die Kinderfeuerwehr untersteht der Aufsicht des Wehrführers der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr, der sich des Kinderfeuerwehrwartes als Leiter der Kinderfeuerwehr bedient. § 12 Absatz 1 HBKG bleibt unberührt. Die Rechte und Pflichten des Wehrführers gelten für die stellvertretenden Wehrführer entsprechend.
- (4) Der Kinderfeuerwehrwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr sein. Er soll die erfolgreiche Teilnahme an einer Jugendleiterschulung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe nachweisen oder im Besitz der amtlichen Jugendleiter/in-Card sein, oder diese Voraussetzungen zeitnah erwerben.
- (5) Der Kinderfeuerwehrwart hat bis zu zwei Stellvertreter. § 12 Absatz 3 der Satzung gilt entsprechend.
- (6) Der Kinderfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden vom Wehrführer über den Stadtbrandinspektor dem Magistrat zur Berufung vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Personen müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorzeigen. Die Berufung erfolgt nach § 21 Absatz 2 HGO und ist unbefristet. Der Kinderfeuerwehrwart und die stellvertretenden Kinderfeuerwehrwarte können jederzeit durch den Magistrat abberufen werden.

- (7) Die Stadtkinderfeuerwehrleitung erfolgt durch den Stadtkinderfeuerwehrwart und den stellvertretenden Stadtkinderfeuerwehrwart. Die Voraussetzungen nach § 12 Absatz 4 der Satzung gelten entsprechend.
- (8) Der Stadtkinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden von den Kinderfeuerwehrwarten und deren Stellvertreter gewählt und durch den Stadtbrandinspektor dem Magistrat zur Berufung vorgeschlagen. § 12 Absatz 6 Sätze 2-4 der Satzung gelten entsprechend. Die Berufung wird jeweils auf 5 Jahre befristet.
- (9) Der Stadtkinderfeuerwehrwart ist Mitglied des Wehrführerausschusses.
- (10) Auf Stadtebene wird ein Stadtkinderfeuerwehrausschuss gebildet. Dieser besteht aus den Kinderfeuerwehrwarten sowie aus dem Stadtkinderfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter. Der Magistrat sowie der Stadtbrandinspektor sind zu den Sitzungen des Stadtkinderfeuerwehrausschusses einzuladen.

Artikel 3

§ 13 erhält folgende neue Überschrift:

**§ 13
STADTBRANDINSPEKTOR, ERSTER UND WEITERER STELLVERTRETENDER
STADTBRANDINSPEKTOR, WEHRFÜHRER, ERSTER UND
WEITERER STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER,
FACHBERATER UND FACHBEREICHSLIETER**

Artikel 4

In § 13 wird nach Absatz 10 folgenden Absatz 11 ergänzt:

- (11) Die Fachbearbeitung hat grundsätzlich durch den Stadtbrandinspektor und seine/seinen Stellvertreter zu erfolgen.

Der Magistrat kann zur Unterstützung der Leitung der Feuerwehr (Stadtbrandinspektor) Fachbereichsleiter für einzelnen Fachbereiche einsetzen. Vor der Einsetzung muss eine Begründung und Aufgabenbeschreibung durch die Leitung der Feuerwehr vorgelegt werden. Die Fachbereichsleiter haben einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung nach der DRAVO für einen stellvertretenden Stadtbrandinspektor. Eingesetzte Fachbereichsleiter können jederzeit vom Magistrat wieder von ihrer Funktion entbunden werden.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Hünfeld, den 26.05.2025

Der Magistrat der Stadt Hünfeld

Benjamin Tscheshnok
Bürgermeister